

Cammer-Gerichtlichen Proces, so viel möglich observirt, und absonderlich, was von Abscheidung der übermäßiger Weitsäufigkeit der Productorum in besagtem Jüngeren Reichs-Abscheid verschien ist, in Acht genommen werden solle; So wollen Seine Hochfürstliche Gnaden zwaran seyn, daß mehrverührter Hofgerichts-Ordnung nachgekehrt, auch mit denen Juribus, derselben zuwider, an denen Ober- und Unter-Gerichteren keine Steigerung vorgenommen werde; Sie erklären sich aber zugleich gnädigst, des Vorhabens zu seyn, quo ad normam Processus Judicarii, daß jenige führerin so viel thuentlich ad observantiam bringen zu lassen, was dem jüngeren Reichs-Abscheid und Stylo Camerali gemäß ist, auch zu Verhütung vieler überflüssiger Kosten Dero gesiebten Unterthanen nützlich befunden werden mögte; Urkundlich Hochfürstlichen Handzeichens und Secrets. Signatum am Schloß Neuhaus den 18. Octobris 1700.

Herman Werner. (L.S.)

IX.

IX. Verbot widet die fremden Werber. von 1701.

Von Gottes Gnaden, Wir Herman Werner Bischof zu Paderborn, des Heiligen Röm. Reichs Fürst, und Graf zu Premonst, &c. Ehren kund und fügen allen und jeden Unser's hiesigen Stifts und Fürstenthums eingefessenen Unterthanen, wes Stands und Würden dieselbe auch seyn, hiemit zu wissen, und werden dieselbe sich annoch ohnabsällig erinnern, wie daß wegen der fremden Werbungen und Werber, Wir verschiedene pönalissirte Mandata und Edicta in Druck ausgehen und publicirten lassen, und wie sich wohl gebühret hätte, daß denselben von Unseren Unterthanen sowohl schuldigst eingefolget, als von denen Beamten und Bedienten solchen der behdlicher Nachdruck wäre gegeben worden; Nachdem aber zu Unserem höchsten Missfallen verspüren, daß nicht allein selbigen von Unseren Unterthanen, sondern auch fremden Werbern zuwider gelebt werde, und Jene ohne vorher gesuchte, und erhalten Erlaubniß, sich in andere Kriegs-Dienste höchststrafbarlich einzulassen verführen, diese aber hin und wieder in zweyter Theil. E die

diesem Unserem Stift heimlich einzufinden, und einige Leute unter al-
lerhand Prätext an sich zu ziehen, sich untersfangen, Bürgermeistere
und Rath in den Städten, Richter, Vorsteheren und Gemeinheiten
in den Dorffschaften aber darben die schuldige Obsicht nicht führen,
vielweniger solche fremde Werber allhie oder Unseren Beamten de-
nunciiren; So haben Wir der hohen Nothduft ermesset, solche
von Uns mehrmals ausgelassene pönalirte Verbote hierdurch zu
erneuern und zu wiederholen; Befehlen dicsennach hiemit allen
und jeden, Unseren so adelich- als unadelichen Unterthanen, bey
Confiscation deren Güter, auch nach Beschaffenheit der Sachen,
unnachlässiger und scharfer Leibesstrafe, Unseren landsägigen Va-
fallen aber bey Verwirkung ihrer Lehen, daß niemand dafselben,
oder deren Angehörige, in einige fremde Kriegsdienste sich einlassen,
oder einige Werbung in hiesigem Unserem Stift an Hand neh-
men solle, er habe dann darüber Unsere gnädigste schriftliche Be-
willigung erhalten, als sieb einem jeden ist, obgemeldte Strafen
und Unsere hohe Ungnad zu vermeiden. Sollten aber diesem un-
erachtet, einige aus- oder euländische, heim- oder öffentliche Wer-
ber, sich in hiesigem Unserem Stift vermessenlich einzufinden, und
damit zu verfahren sich gelöstet lassen, solchenfalls, wird Unseren
Beamten, Gerichtshaberem, Kriegs-Officieren, Amtmännern, Go-
grevem, Landvögten, Richtern und Edgten, sodann Bürgermeis-
ternen und Rath in den Städten, Richter- und Vorsteheren auf

den

den Obereren, alles Ernstes, und bey unmöglichster arbitrarischer
Geldstraf anbefohlen, Den oder dieselbe alsbald corporaliter anzu-
halten, in Verwahr zu nehmen, und von allem Verlauf an Uns
zu fernerer Verordnung stündlich zu berichten, allen Wirthen und
Gastgebeten aber gebieten Wir bey Leibesstraf, oder Verlust thret
Güter, die bey ihnen sich etwan befindende, und mit Unserer schrift-
licher gnädigster Bevilligung nicht verschene Werber mit Zugie-
hung nöthiger Hülf von der Gemeinheit, würcklich anzuhalten,
und bey Uns oder Unseren ihnen nächstwohnenden Beamten anzu-
geben; Würden nun deme ohnangeschen, einige Unserer Untertha-
nen, Wirth oder Gastgeber, in Städten oder Dorffschaften der-
gleichen Werbere oder neuangennommene Soldaten, heim- oder öf-
fentlich, es geschehe, unter was Schein es wolle, aufhalten, denen
Unterschleif leisten, oder doch gebührend nicht anhalten, oder de-
nunciiren, sollen der oder dieselbe in vorerwehnte Straf, hierdurch
würcklich versallen seyn; Inmassen Wir dann auch Unserem unterm
10. Novembris 1693. und 24. Martii 1700. ausgelassene gnä-
digste Verordnung, wegen dersjenigen, so sich von Unseren Unter-
thanen, ohne Unsre gnädigste Bevilligung in fremde Kriegdien-
ste begeben, hiemit ebenfalls nochmahlen wiederholen, und befehlen
besagten Unseren Beamten, Gerichtshaberem und Bedienten, auch
Magistrat in Städten, Richtern, Vorsteheren und Gemeinheiten
in den Dorffschaften hierdurch wohlbemüthlich, solchem pönalirtem

E 2

Edicto

Edicto schuldig nachzuleben, und zu dem End die Gemeinheiten in Städts- und Dorfschaften eine deutliche Verzeichniß aller deren, welche sich seither lebtem Mandato ohne Unsere gnädigste Erlaubniß, in fremde Kriegsdienste heim- oder öffentlich begeben, wie auch von deren Haabseligkeit, kindlichen Antheilen, und etwa haubenden Güteren, Unseren jedes Orts Beamten, bey zehn Goldgulden Straf, innerhalb 14 Tagen nach Ueberreichung dieses einzuliefern, und diese bey ebemäßiger Straf gehalten seyn sollen, darauf fleißige Mit-Acht zu führen, die Gemeinheiten dessen ernstlich zu erinnern, dieselbe für Straf und Ungelegenheit zu warnen, sie Beamte und Bediente aber aus jedes District, solche Specifications, samt ihren pflichtmäßigen ausführlichen Bericht, was sie nach Anweis solchen leztern Edicti und Rescriptorum darauf bewirkt, auch vor und nach Edictmäßig confisct, und von ihnen in Zuschlag genommen, was daraus erhoben und empfangen, zu fernerer Verordnung, sofort an Hohfürstliche Hofkammer einzuschicken, und darin bey obanbedrohter Straf nicht soumhaft zu seyn; Und damit sich Unsere Eingesessene und Unterthanen hennächst mit der Unwissenheit, um so viel deßwegeniger zu entschuldigen haben mögen, sollen Unsere jedes Orts Beamte und Bediente, dieses Unser Landfürstliches Edict allenhalben publiciren, auch an die Kirch-Büren, Stadt-Pforten, und sonst gewöhnlichen Orteren anschlagen lassen, und zu beständiger Nachricht, und damit darauf

dests

desto fleißiger Rüfficht haben, und gegen die Widerstrebere verfahren können, ein Exemplar zur Nachricht behalten, auch denen Gemeinheiten in Städten und Dorfschaften wir gewöhnlich hinterlassen, darnach sich ein jeder zu richten, und für Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Bekund Unsers hierunter gesetzten Mahmens und Secres. Geben auf Unserem Residenz-Schloß Neue haus den 7. Aprilis 1701.

Hermann Werner.

(L.S.)

X.